



Elterninformation BuT und Sozialfonds

für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an der
Ganztagsschule/Betreuende Grundschule im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchten wir Sie über die Abwicklung und Abrechnung der Mittagsversorgung an den Grundschulen informieren.

Die Kostenbeteiligung der Eltern für das Mittagessen erfolgt durch eine monatliche pauschalierte Abrechnung. Die Abbuchung des Essensgeldes erfolgt aufgrund Ihrer Anmeldung mit Verpflichtungserklärung und Einzugsermächtigung.

Für bedürftige Familien besteht die Möglichkeit, dass die Kosten für das Mittagessen ermäßigt bzw. übernommen werden. Hiernach reduziert sich der Elternanteil bei der Fördervariante Sozialfonds-Regelung pro Essen auf 1,00 €.

Bei den Fördervarianten des Bildungs- und Teilhabepaketes hingegen wird der Elternanteil komplett vom Kreis Neuwied übernommen.

Es gibt folgende Fördervarianten:

1. Bildungs- und Teilhabepaket I

(Antragstellung über die Kreisverwaltung Neuwied, Infos und Antragsformulare unter:
https://www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/Home/Bürgerservice/Formulare/Soziales/)

Anspruchsberechtigt sind Familien die Leistungen nach

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
- Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

2. Bildungs- und Teilhabepaket II (Antragstellung Abteilung Bürgerdienste VGV Asbach):

Anspruchsberechtigt sind Familien

- die Asylbewerberleistungen erhalten.

3. Sozialfonds-Regelung (Anträge unter:

www.vg-asbach.de/bildung-soziales/bildungseinrichtungen/betreuende-grundschulen/)

Anspruchsberechtigt sind Familien

- die Grundleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten oder
- deren Familieneinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht überschreitet (Bruttoverdienst 2019)

	bei 2 Elternteilen *	bei 1 Elternteil	Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.
1 Kind	26.500 €	22.750 €	
2 Kinder	30.250 €	26.500 €	
3 Kinder	34.000 €	30.250 €	
4 Kinder	37.750 €	34.000 €	
*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft).			

In der Regel ist das im Jahr 2019 erzielte Einkommen nachzuweisen. Lag jedoch das Einkommen des Jahres 2020 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2019 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2021 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns und stehen für Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach*Flammersfelder Str. 1*53567 Asbach

Ihr Ansprechpartner bei der Zentralabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach sind:

Herr Limbach/Frau Paulat

Tel.: 02683/912-263

E-Mail: bgs@vg-asbach.de